

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft (HOCHBAHN) und der mit ihr verbundenen Unternehmen, im folgenden Auftraggeber genannt, Vollversion - Januar 2012**

Es gelten die Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

### **I. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

1. Die Leistungen des Auftragnehmers müssen den anerkannten Regeln der Technik, den technischen Baubestimmungen und Normen und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, auch im Hinblick auf den späteren Betrieb, entsprechen. Die einschlägigen Vorschriften, besonders die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) sind zu beachten. Die Leistungen haben den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Vorgaben und Anforderungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für solche der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB), insbesondere dann, wenn sich diese aus einem Zustimmungsbescheid ergeben.

Der Auftragnehmer hat insbesondere, soweit einschlägig, die nachstehenden Regelwerke, Bestimmungen und sonstigen Normen zu beachten:

- Vorschriften der jeweils gültigen BOStrab und deren technische Regeln (TR´s)
  - VDV-Schriften
  - Die Richtlinien für Planung, Entwurf und Bau von U-Bahn-Anlagen in Hamburg (RU)
  - ZTV-Ing., ZTV - K 96 und ZTV - KOR 92
  - Berechnungsgrundlagen für Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke der HOCHBAHN in ihrer jeweils aktuellen Fassung
  - DIN-/EN-Bestimmungen und Technische Baubestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine mit dem Auftraggeber bei der Auftragserteilung vereinbarte Baukostenobergrenze unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen einzuhalten. Sofern gleichwohl eine Überschreitung der Baukostenobergrenze erkennbar ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Erforderliche Umplanungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit diese vom Auftraggeber zu vertreten sind.
  3. Sind in der Aufgabenbeschreibung bzw. in den Verdingungsunterlagen Walleistungen (Alternativleistungen) oder Bedarfsleistungen (Eventualleistungen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen.
  4. Sofern dem Auftragnehmer die Prüfung der Planungsleistungen Dritter obliegt, gibt er diese förmlich frei. Auf Widersprüche in den Planungsleistungen Dritter hat der Auftragnehmer unverzüglich hinzuweisen; ist ihm die Prüfung der Rechnungen von Unternehmen übertragen, dann hat er eingehende Rechnungen auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich sachlich/ fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen mit Dritten bewirken kann.

### **II. Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und anderen fachlich Beteiligten**

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen. Etwaige Bedenken im Hinblick auf Qualitäts-, Kosten- und Terminfolgen von Anordnungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Alle zu erbringenden Leistungen sind in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber durchzuführen. Es ist zudem mit den sonstigen Projektbeteiligten und Fachplanern zusammenzuarbeiten. Der Auftragnehmer hat die HOCHBAHN und die sonstigen Beteiligten umfassend zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber unverzüglich über den Ablauf beeinträchtigender Ereignisse zu unterrichten. Änderungen der Konstruktion bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Alle aus der Bearbeitung oder im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens sich ergebenden Anordnungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Ergänzungen oder Änderungen sind vom Auftragnehmer auszuführen. Der Auftragnehmer arbeitet mit allen fachlich Beteiligten kooperativ zusammen.
3. Der Auftragnehmer ist Sachwalter des Auftraggebers, er darf deshalb keine Unternehmer- oder Lieferinteressen vertreten. Es ist Sache des Auftragnehmers, etwaige vom Auftraggeber noch zu vergebende Aufträge vorzubereiten. Eine eigene rechtsgeschäftliche Beauftragung durch den Auftragnehmer hat zu unterbleiben.
4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die von ihm geführten Verhandlungen und den von ihm geführten Schriftwechsel unverzüglich zu unterrichten. Er hat auf Verlangen jederzeit über den Stand seiner Leistungen schriftlich Auskunft zu geben. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber mindestens monatlich einen

schriftlichen Baubericht, wobei die Form des Berichtes mit der Fachabteilung des Auftraggebers abzustimmen ist. Die Berichte müssen am 3. eines jeden Monats dem Auftraggeber unaufgefordert vorgelegt werden.

5. Der Auftragnehmer hat sich über den Stand der Genehmigungsverfahren und den Planungs- und Baufortschritt laufend zu unterrichten. Er ist verpflichtet, alle für seinen Fachbereich wesentlichen bauaufsicht- bzw. gewerbeaufsichtrechtlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen zeitgerecht zu klären sowie die notwendigen Anträge und Anzeigen rechtzeitig vorzubereiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, evtl. erforderliche Entscheidungen des Auftraggebers rechtzeitig herbeizuführen.
6. Abnahmen haben durch den Auftraggeber zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat hierbei mitzuwirken, sofern er mit der Bauüberwachung beauftragt ist.
7. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Anspruch des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **III. Arbeitsgemeinschaften**

1. Wird ein Vertrag mit mehreren Auftragnehmern (Arbeitsgemeinschaft) geschlossen, haften sie auch nach Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses als Gesamtschuldner.
2. Wird ein Auftragnehmer innerhalb der Arbeitsgemeinschaft als federführend bezeichnet, gilt er als Bevollmächtigter der anderen Auftragnehmer. Zahlungen können an ihn mit befreiender Wirkung gegenüber allen Vollmachtgebern geleistet werden.

### **IV. Zeichnungen/Pläne sowie sonstige Unterlagen**

1. Der Auftragnehmer hat sämtliche von ihm anzufertigenden Pläne, Entwürfe, Dokumente und Unterlagen ohne zusätzliche Vergütung in mindestens 3-facher – bei Tiefbauvorhaben im Gleisbereich und bei Brückenbauvorhaben in 6-facher – Ausfertigung vor Baubeginn der Fachabteilung des Auftraggebers in prüffähigem Zustand zur Genehmigung vorzulegen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zeichnungen sind entsprechend dem HOCHBAHN-CAD-Leitfaden und der HOCHBAHN-Normalie bzw. der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungsvorlagendatei zu erstellen und in einem von AutoCAD lesbaren Format als Datei an den Auftraggeber zu übergeben. Formate größer DIN A0 sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Die zeichnerischen Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers.
2. Sämtliche angefertigten Zeichnungen, Ausschreibungsunterlagen, Leistungsverzeichnisse und Farbangaben sind dem Auftraggeber rechtzeitig zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen. Bei Änderungen - auch diese bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers - sind diese Unterlagen auf den neuesten Stand zu bringen. Überarbeitungen der Unterlagen sind ohne zusätzliche Vergütung vorzunehmen, soweit nicht gesetzlich zwingend anderes vorgesehen oder in den Vertragsbedingungen Abweichendes geregelt ist.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Beschreibungen und Berechnungen vervielfältigungsfähig, zu übergeben. Die Beschreibungen, Berechnungen und zeichnerischen Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers.
4. Die vom Auftragnehmer gefertigten und beschafften Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Dokumentationen, Präsentationen etc.) sind dem Auftraggeber auf Anforderung auszuhändigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Aushändigung der Originale zu verlangen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Überlassung normaler Licht- oder Mutterpausen.
5. Die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (Kurzbezeichnung AVA) erfolgt mit dem Programmsystem ARRIBA. Demgemäß sind Leistungsbeschreibungen auf CD-Rom oder per Email im Datenaustauschformat GAEB DA 81 zu übergeben.
6. Planungsfreigaben durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von der Planungsverantwortung. In einer Planungsfreigabe liegt ferner keine Anordnung zur Ausführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung. Der Auftragnehmer haftet auch bei einer Freigabe der Planungen weiterhin allein und vollständig für seine Leistungen.
7. Der Auftragnehmer darf für den Auftraggeber nach dessen Unterlagen bestellte Erzeugnisse nur für diesen herstellen, sie nicht anderweitig in Verkehr bringen, gebrauchen oder Dritten zugänglich machen. Dasselbe gilt für die Unterlagen. Modelle, Zeichnungen und Muster sind sofort nach Lieferung kostenfrei zurückzusenden. Vervielfältigung oder Veränderung ist untersagt.

## **V. Nachunternehmer**

1. Der Auftragnehmer darf andere Unternehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einschalten. Für die Weitervergabe von Leistungen gelten die folgenden weiteren Voraussetzungen:
  - Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
  - Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weitervergeben werden soll mitzuteilen. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.
  - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Auskünfte über eingesetzte Nachunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers erforderlich ist und dies den berechtigten Interessen des Auftragnehmers oder des Nachunternehmers nicht widerspricht.
2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.

## **VI. Änderungen des Leistungsumfangs**

1. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer geänderte oder zusätzliche Leistungen erbringt. Zusätzliche Leistungen muss der Auftragnehmer jedoch nicht erbringen, wenn ihm dies im Rahmen der tatsächlichen Verhältnisse nicht möglich ist und er auch keinen Nachunternehmer beauftragt hat, der die zusätzliche Leistung ausführen kann.

Der Auftraggeber kann eine Beschleunigung oder eine zeitliche Zurückstellung der beauftragten Leistungen anordnen.

2. Ein etwaiger Vergütungsanspruch wegen geänderter Leistungen steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn er vor Beginn der Ausführung auf entstehende Mehrkosten hingewiesen hat, es sei denn, eine unterlassene Mitteilung war von ihm nicht zu vertreten.
3. Bei Unstimmigkeit über den vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfang ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung zu verweigern. Insbesondere ist der Auftragnehmer zur Ausführung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen verpflichtet, wenn der Auftraggeber dies schriftlich anordnet, auch wenn sich die Parteien über die zusätzliche Vergütungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach nicht einig sind. Gegebenenfalls hat eine gerichtliche Klärung im Nachhinein zu erfolgen.

## **VII. Termine und Fristen / Behinderungen**

1. Der Auftragnehmer hat die geschuldeten Leistungen nach den terminlichen Vorgaben des Auftraggebers und den vereinbarten Vertragsterminen zu erbringen. Er hat seine Leistungen so zügig zu beginnen, zu fördern, auszuführen und zu vollenden, dass die einzelnen Planungsschritte und das Bauvorhaben ohne zeitliche Verzögerungen und unter Einhaltung der nachfolgend vereinbarten Termine realisiert werden können.
2. Unter Beachtung und Berücksichtigung der Vorgaben nach vorstehendem Absatz 1 hat der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss einen detaillierten Terminplan zur Erbringung sämtlicher Leistungen zu übergeben, welcher sämtliche kontrollfähigen Planungsschritte mit den für den Auftraggeber relevanten Prüf-, Genehmigungs-, und sonstigen Mitwirkungsobliegenheiten hinsichtlich aller erforderlichen Leistungen und Lieferungen enthält. Ferner sind alle erforderlichen Fremdleistungen (Genehmigungen, Erlaubnisse etc.) von Dritten, Behörden oder sonstigen Prüfstellen der HOCHBAHN zu integrieren.
3. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Unbeschadet dieser Anzeige ist der Auftragnehmer jedoch verpflichtet, eigenverantwortlich erforderliche Maßnahmen zur Behebung des gestörten Planungsablaufs zu veranlassen.

Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, so hat der Auftragnehmer aus dem anzeigepflichtigen Vorgang entstehende Verzögerungen, Mehrkosten und Schäden dem Auftraggeber zu ersetzen, wenn der Auftraggeber ansonsten die Folgen hätte abwenden können. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer bei unterlassener Anzeige Ansprüche wegen der Behinderung nicht geltend machen. Die beiden letzten Sätze gelten nicht, wenn der Auftragnehmer die unterlassene Anzeige nicht zu vertreten hat.

### **VIII. Vertragsstrafe**

Mit Ablauf eines vertraglich kalendermäßig festgesetzten Fertigstellungstermins und/oder Zwischentermins gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass eine Fristverlängerung vorher schriftlich vereinbart wurde. Der Auftragnehmer haftet für alle aus dem Verzug entstehenden Schäden. Unbeschadet sonstiger Rechte kann der Auftraggeber bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung von Terminen oder Fristen für jede angefangene Woche Leistungsverspätung 0,5% des Rechnungsbetrages für den rückständigen Teil der Lieferung oder Leistung als Vertragsstrafe verlangen und auch von einem Guthaben des Auftragnehmers einbehalten, ohne dass es eines Schadensnachweises oder Leistung eines Vorbehaltes gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf, soweit nicht der Auftragnehmer nachweist, dass tatsächlich ein erheblich geringer Schaden entstanden ist. Die Höhe der Vertragsstrafe ist auf maximal 5% der Nettoauftragssumme begrenzt.

Soweit sich die vereinbarten Vertragstermine aufgrund etwaiger berechtigter Ansprüche des Auftragnehmers verschieben oder soweit diese Vertragstermine zwischen den Parteien einvernehmlich schriftlich neu festgelegt werden, so gilt eine Vertragsstrafenabrede auch für die insoweit verschobenen bzw. neu vereinbarten Vertragstermine. Im Verzugsfall des Auftragnehmers ist also auch die Nichteinhaltung der neuen Vertragstermine Vertragsstrafen bewährt, ohne dass es bei Verschiebung bzw. Neufestlegung der Vertragstermine einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

### **IX. Abnahme, Verjährung**

1. Die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungsphase 9 gemäß HOAI auch mit der Mängelfeststellung und der Überwachung der Beseitigung der Mängel beauftragt ist. In diesem Fall kann nach der Leistungsphase 8 eine Teilabnahme gemäß HOAI verlangt werden.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Abnahme der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung. Der Anspruch auf Beseitigung der vom Auftraggeber schriftlich vor Ablauf der Verjährungsfrist gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor dem Ablauf der vorgenannten Verjährungsfrist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine 2-jährige Verjährungsfrist neu, die jedoch ebenfalls nicht vor dem Ablauf der in Satz 1 genannten Verjährungsfrist gemäß der vorstehenden Ziffer 2 endet.

### **X. Honorar**

1. Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt gemäß vertraglicher Vereinbarung.
2. Leistungen zur Abrechnung auf Nachweis des entstehenden Zeitaufwandes sind vor der Ausführung durch die Projektleitung freizugeben. Die betreffenden vollständigen Nachweise sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten prüffähig einzureichen.
3. Falls ein Umbauzuschlag vereinbart wird, bezieht sich dieser auf das Honorar für die Grundleistung bzw. auf die örtliche Bauüberwachung nach Anlage 2.8.8 zur HOAI.
4. Neben- und Reisekosten werden nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung erstattet.

### **XI. Rechnungen und Zahlungen, Abtretungsverbot**

1. Abschlagszahlungen werden auf Antrag gewährt, jedoch höchstens im Werte von 9/10 der jeweils fertiggestellten Arbeiten, sofern hinsichtlich des Restbetrages keine Sicherheit für die Vertragserfüllung erbracht wird. Die Sicherheit kann geleistet werden in Form einer zeitlich unbegrenzten selbstschuldnerischen Bürgschaft von einem vom Auftraggeber als tauglich anerkannten in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechenbarkeit und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB unter Ausschluss der Hinterlegung. Die Bürgschaft muss die anteilige Umsatzsteuer und beinhalten und dem in der Anlage beigefügten Muster entsprechen. Die Abschlagszahlungen sind abzurunden; bei Beträgen bis zu € 5.000 auf volle € 50, darüber hinaus auf volle € 500. Die Zahlungsbeträge dürfen nicht weniger als € 500 Betragen.
2. Auf den Rechnungen des Auftragnehmers sind die vollständige Bestellnummer und die weiteren Bezeichnungen der Bestellung anzugeben. Bei Leistungen zur Abrechnung auf Nachweis des Zeitaufwandes sind der Rechnung die von dem Auftraggeber überprüften und gegengezeichneten Nachweise gemäß vorstehender Ziffer III. 1 beizufügen.
3. Alle Rechnungen sind prüffähig an die in der jeweiligen Bestellung genannte Stelle zu senden; falls in der Bestellung keine Stelle benannt wurde, sind die Rechnungen an die HOCHBAHN, Kreditorenbuchhaltung, Postfach 10 32 25, 20022 Hamburg, zu senden.

4. Die Zahlungsfristen beginnen frühestens mit Zugang der prüffähigen Rechnungen bei vorgenannter Stelle. Für Abschlagsrechnungen beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

Hinsichtlich der Schlussrechnung beträgt die Zahlungsfrist 2 Monate nach Abnahme und Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung.

5. Bei Banküberweisungen gilt die Zahlung mit dem Tage als erfolgt, an dem die vom Auftraggeber beauftragte Bank oder Kasse den Überweisungsauftrag an das ausführende Geldinstitut absendet. § 286 Abs. 3 BGB wird abbedungen.
6. Der Auftragnehmer kann seine Forderungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

## **XII. Mängelansprüche, Haftung und Versicherung**

1. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch Mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer ablehnt und auf dessen Kosten beseitigen lässt. Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Personen-, Sach- und Vermögensschadenversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und für die Dauer der Durchführung des Vertrages einschließlich Gewährleistungszeiten aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss die Mindestsumme von pauschal € 3,0 Mio. je Versicherungsfall aufweisen, sofern kein höherer Betrag vereinbart ist. Der Versicherungsschutz ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

## **XIII. Erfüllungssicherheit des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung und Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen (jeweils einschließlich Zinsen) in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von den Abschlagszahlungen gestellt. Der Auftraggeber ist daher berechtigt, einen Teilbetrag von jeweils 10% der Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die Gesamtsumme von 10% der Nettoauftragssumme erreicht ist.
2. Der Einbehalt ist nach Wahl des Auftragnehmers ablösbar bzw. vermeidbar durch Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank / eines deutschen Kreditversicherers oder eines deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes mit Mindestrating A. Die Bürgschaft muss unbefristet, selbstschuldnerisch und unwiderruflich sein. Der Bürge hat auf die Einreden der §§ 770, 771, 776 BGB zu verzichten, es sei denn, die Gegenansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Der Bürge hat zudem auf das Recht zur Hinterlegung zu verzichten. Die Kosten der Bürgschaft gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Die Vertragserfüllungssicherheit ist dem Auftragnehmer nach Schlussabnahme zurückzugeben. Dies gilt nicht, solange Ansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind.

## **XIV. Kündigung**

Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder zum Teil kündigen, insbesondere

- wenn der Auftragnehmer wiederholt schuldhaft Vertragstermine überschreitet oder wiederholt mangelhafte Planungsleistungen erbringt,
- wenn der Auftragnehmer seine sonstigen Pflichten nach diesem Vertrag verletzt und dieses Verhalten auch nach einer Abhilfeaufforderung des Auftraggebers innerhalb angemessener Frist nicht einstellt;
- wenn betreffend das Vermögen des Auftragnehmers ein vorläufiges Insolvenzverfahren oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- wenn betreffend das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzantrag gestellt wird und dieser Insolvenzantrag nicht innerhalb von 24 Wochen zurückgenommen wird;
- wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;

- wenn der Auftragnehmer den Nachweis der Versicherung gemäß Ziffer XI. 4. auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessener Nachfrist nicht zu führen vermag.  
Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

#### **XV. Urheberrecht**

1. Der Auftraggeber kann die Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten auf Datenträgern des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers umfassend nutzen, ändern und verwerten. Dies gilt auch für das nach den Plänen des Auftragnehmers ausgeführte Werk. Der Auftraggeber ist hierzu auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages berechtigt.
2. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, die vorgenannten Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte auf Dritte zu übertragen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, das vom Auftragnehmer geplante/entworfene Werk zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer kann Veröffentlichungen des geplanten/entworfenen Werkes nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
4. In der Vergütung ist die Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse bereits berücksichtigt und abgegolten.
5. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
6. Bei der Beauftragung von Subunternehmern ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine den vorstehenden Ziffern 1-5 entsprechende Urheberrechtsvereinbarung zu Gunsten des Auftraggebers abzuschließen und diese auf Anforderung nachzuweisen.

#### **XVI. Ergänzende Anwendung des Hamburgischen Vergabegesetzes**

Ergänzend sind für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen, soweit das Hamburgische Vergabegesetz anwendbar ist, die dem öffentlichen Auftraggeber nach Maßgabe des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) obliegenden Rechte und Pflichten zu beachten (im Internet abrufbar unter „[http://hh.juris.de/hh/gesamt/VergabeG\\_HA\\_2006.htm#VergabeG\\_HA\\_2006\\_rahmen](http://hh.juris.de/hh/gesamt/VergabeG_HA_2006.htm#VergabeG_HA_2006_rahmen)“).

#### **XVII. Sonstiges**

1. Sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die jeweils in der Bestellung angegebene Anlieferstelle, Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen der Sitz der HOCHBAHN in Hamburg.
2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben diese Vertragsbedingungen im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich verwirklicht.